TEIL A PLANZEICHNUNG

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2/90

GEWERBE - UND SONDERGEBIET " REDENTIN "

AUFGRUND DES § 10 Bau GB

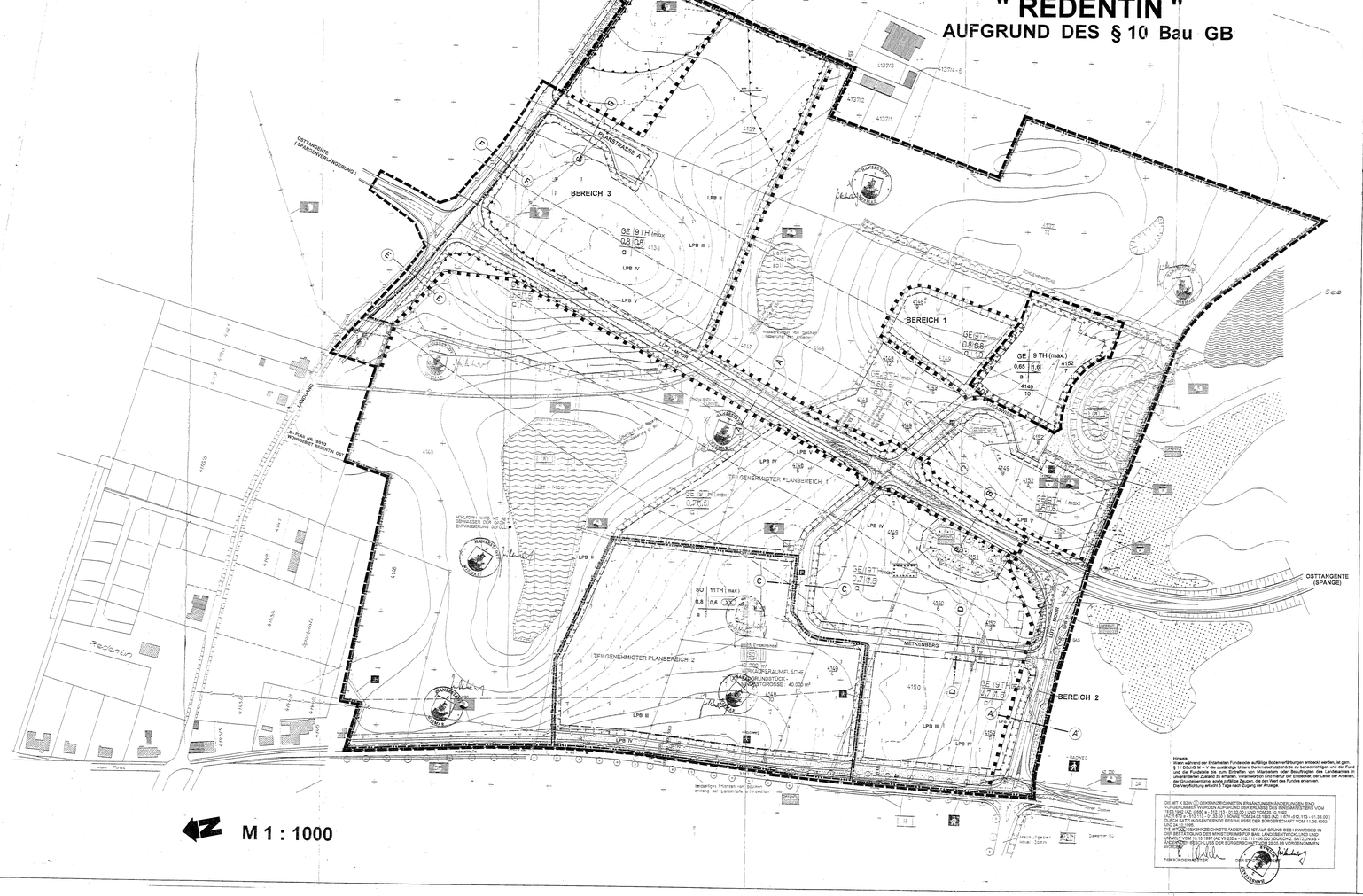

M 1 : 1000

Hinweis:
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M - V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bis zu deren Entscheidung, mindestens 4 Werktage nach Anzeige, zu sichern und unverändert zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.

DIE MIT A BZW. ⊙ GEKENNZEICHNETEN ERGÄNZUNGEN/ÄNDERUNGEN SIND VORSCHRIFTENMÄßIG AUFGRUND DER ERMÄCHTIGUNG DES BAUGESETZBUCHES VOM 18.08.1960 (BGBl. I S 1689 a - 213-1-1) - 21.03.50 (BGWE VOM 24.03.1950 (AZ. I 670 - 213 - 1 - 51 - 33.00) UND DER ZUSÄTZLICHEN ERMÄCHTIGUNGSGESETZE DER BUNDESREPUBLIK VOM 11.06.1950 (BGBl. I S. 339)
DIE MIT ⊙ GEKENNZEICHNETE ÄNDERUNG IST AUF GRUND DES HINWEISES IN DER VERFÜGUNG DES MINISTERS FÜR BAU, WOHNUNGSWESEN UND STADTENTWICKLUNG (BWMV) VOM 23.10.1957 (AZ IV 232 a - 212.11 - 34.00) DURCH E I N A N D E R N O T E N D E N BESCHLUSS DER BÜRGERSCHAFT VOM 28.05.58 BI VORGENOMMEN WORDEN.
DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 des (BauGB)
§§ 1 - 16, 2 Bau NVO ; §§ 22 und 23 Bau NVO)

- GE — GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
- GE$_E$ — EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
- SO — SONDERGEBIET GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL (§ 11 BauNVO)
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- (0,8) — GESCHOßFLÄCHENZAHL (GFZ)
- o — ABWEICHENDE BAUWEISE
- TH (max) — TRAUFHÖHE (max) IN METER
- — BAUGRENZE

2. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- WANDERWEG
- FUßGÄNGERWEG
- EINFAHRT
- EINFAHRTSBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN

3. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- T TRAFO GEPLANT BZW. VORHANDEN
- ABWASSER : DL DRUCKLEITUNG PRIEDUSERSLEITUNG
- BEWÄSSERUNG : FRISCHWASSERLEITUNG AZ 320 VORHANDEN
- ENTWÄSSERUNG : REGENWASSER
- GAS : DRUCKREGLERSTATION
- DEUTSCHE BUNDESPOST
- LEITUNG UNTERIRDISCH
- LEITUNG OBERIRDISCH

4. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- GRÜNFLÄCHEN : ÖFFENTLICH
- ZWECKBESTIMMUNG : PARKANLAGE

5. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- WASSERFLÄCHEN
- REGENWASSERGRÄBEN/TEICHEN

6. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
- FLÄCHEN MIT BEDINGUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN , DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONS - SCHUTZGESETZES
(§ 9 Abs 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG DER LÄRMPEGELBEREICHE

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- 18. 4115 — FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- 6700 — SKITALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- EINMASSUNG
- A 1 — ERSTER TEILABSCHNITT DER PLANSTRASSE A
- SCHÄTTBREICH
- ENTFALLENDE MITTELSPANNUNGSLEITUNG
- BUSHALTESTELLE

HINWEISE: LÄNGENMASSE UND HÖHENANGABEN IN METERN

- TEILGENEHMIGTER PLANBEREICH
- GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG

AUFSTELLUNGSVERMERKE

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 28.06.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 21.07.2007 erfolgt.
Wismar, 04.01.2008
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Schreiben vom 06.06.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wismar, 04.01.2008
3. Die Bürgerschaft hat am 30.08.2007 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.
Wismar, 04.01.2008
4. Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Zeit vom 17.09.2007 bis einschließlich 18.10.2007 während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.06.2007 und vom 13.09.2007 aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 06.06.2007 und vom 13.09.2007 gemäß § 2 Abs.2 BauGB über die Planung und Planungsziele informiert und gebeten, sich zu äußern.
Die Bekanntgabe der Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, daß während der Auslegungsfrist umweltbezogene Informationen verfügbar sind und von denen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 08.09.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wismar, 04.01.2008
5. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen mit Schreiben vom 06.06.2007 und 13.09.2007 von der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden und aus der Bekanntmachung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wismar, 04.01.2008
6. Der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr.2/90, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und der Satzung Teil B, wurde am 29.11.2007 von der Bürgerschaft mit Beschluß-Nr. 0-0/07 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 86 Abs. 4 LBauO M-V als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluß-Nr. 0-0/07 gebilligt.
Wismar, 04.01.2008
7. Die Genehmigung des Bebauungsplanes mit dem am 29.11.2007 gefaßten Beschluß der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/90, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Satzung (Teil B), wurde mit Verfügung vom heute durch die höhere Verwaltungsbehörde - Landesverwaltungsamt - Az. 21-0-0-0